



**STADT FRANKFURT AM MAIN
Wöhlerschule Gymnasium**



**Mierendorfstraße 6, 60320 Frankfurt
Tel. 069–212 35333; 069-212 35721 Fax 069–212 32057
E-Mail: info@woehlerschule.de
Homepage: www.woehlerschule.de**

Schulordnung

Das Schulleben an der Wöhlerschule wird von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern mit dem Ziel gestaltet, dass hier in freundlicher Atmosphäre gearbeitet werden kann.

Alle beteiligten Gruppen sollen deshalb offen ihre Vorstellungen austauschen, auf Anregungen, Wünsche und Probleme der anderen eingehen, eigene Haltungen und eigene Standpunkte überdenken und für die Gemeinschaft Kompromisse schließen.

In diesem Sinne soll auch der Unterricht von Lehrerinnen und Lehrern mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam gestaltet werden. Das erfordert von beiden Seiten Entgegenkommen, gegenseitige Achtung und Toleranz.

Alle, die an der Wöhlerschule arbeiten, sollen sich hier wohl und sicher fühlen können!

Das heißt, dass auf jegliche Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten verzichtet wird, das heißt, dass vereinbarte Regeln nicht willkürlich verletzt werden und Höflichkeit den Ton untereinander bestimmt. Alle helfen mit, die Schule in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde sollen den Vorsatz beherzigen, stets den anderen, der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt gegenüber einsichtig und verantwortungsbewusst zu handeln.

Die Schulkonferenz hat nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Schülervertretung und des Schulelternbeirats die Präambel und das folgende Regelwerk beschlossen:

1. UNTERRICHTSORGANISATION

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden und einer Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten Stunde und nach dem Ende der letzten Stunde.

Uhrzeiten	Beginn		Ende	
1. Stunde	von	08:00	bis	08:45
2. Stunde	von	08:50	bis	09:35
3. Stunde	von	09:40	bis	10:25
<i>PAUSE</i>				
4. Stunde	von	10:55	bis	11:40
5. Stunde	von	11:45	bis	12:30
6. Stunde	von	12:35	bis	13:20
7. Stunde	von	13:20	bis	14:05
8. Stunde	von	14:05	bis	14:50
9. Stunde	von	14:50	bis	15:35
10. Stunde	von	15:40	bis	16:25
11. Stunde	von	16:30	bis	17:15
12. Stunde	von	17:15	bis	18:00

Die 6. oder 7. Stunde stellt jeweils ein Zeitfenster für die Mittagspause dar.

Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt von Schüler/innen auf dem Schulgelände nur mit besonderer Genehmigung möglich.

Bleibt der Fachlehrer oder die Fachlehrerin zu Beginn der Stunde länger als 10 Minuten aus, so meldet die Klasse dies im Sekretariat.

1.1.2 Aufsicht auf Schulwegen

Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern. Auf dem Schulweg gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

1.1.3 Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Bei minderjährigen Schüler/innen müssen die Erziehungsberechtigten dafür Sorge tragen.

1.1.4 Verletzungen und Erkrankungen während der Unterrichtszeit

Wenn Schüler/innen während des Vormittags erkranken oder sich verletzen, melden sie sich beim Sanitätsdienst bzw. im Sekretariat. Ein Raumplan mit dem Verzeichnis der Unterrichtsräume der Sanitäter/innen hängt in allen

Klassen- und Unterrichtsräumen. Wie verletzte oder erkrankte Schüler/innen behandelt werden und welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind (wie die Benachrichtigung der Eltern oder die Begleitung bei einem Rettungs- bzw. Krankentransport zu einem geeigneten Arzt), entscheidet der Sanitätsdienst oder das Sekretariat. Sind die Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit nicht erreichbar, sollten sie im Sekretariat eine Kontaktadresse hinterlegen. In Fällen leichten Unwohlseins können erkrankte oder leicht verletzte Schüler/innen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

1.1.5 Versäumnisse wegen Krankheit

Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen müssen der Schule spätestens nach drei Tagen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden. Entschuldigungen per E-Mail bedürfen der schriftlichen Bestätigung wegen möglicher Urkundenfälschung.

1.1.6 Beurlaubungen

Beurlaubungen sollen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen von diesen selbst, beantragt werden. Die Beurlaubung kann für eine Unterrichtsstunde durch den/die Fachlehrer/in, bis zu zwei Tagen durch den/die Klassenlehrer/in bzw. den/die Tutor/in, für mehr als zwei Unterrichtstage durch die Schulleitung gewährt werden. Beurlaubungen für Tage vor und nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich über Klassenlehrer/innen bzw. Tutor/innen an die Schulleitung zu richten.

1.1.7 Unterricht bei großer Hitze

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen.

1.2 Besondere Regelungen

1.2.1 Religionsunterricht

Die Schüler und Schülerinnen nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses/der Konfession teil, dem sie angehören. Bei der **Aufnahme** in die Schule müssen die Eltern oder die religionsmündigen Schüler/innen (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) schriftlich erklären, wenn das Kind (bzw. die religionsmündigen Schüler/innen selbst) nicht am Religionsunterricht, sondern am Ethikunterricht teilnehmen möchte.

Eine **Abmeldung** vom bisher besuchten Religionsunterricht ist möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schüler und Schülerinnen. Nach der Abmeldung vom Religionsunterricht wird der Ethikunterricht besucht.

Die Schule teilt den Eltern von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülern/innen mit, wenn sich diese vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Die Abmeldung kann nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist möglich.

1.2.2 Sportunterricht

Unterrichtsversäumnisse aus Gründen, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen spätestens am Tage des Fehlens bei den Sportlehrer/innen schriftlich entschuldigt werden. Dies gilt nicht für Verletzungen oder Erkrankungen, die erst an diesem Unterrichtstag aufgetreten sind. Eine teilweise oder völlige Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu vier Wochen kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen. Tutor/in bzw. Klassenlehrer/in entscheiden darüber nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft. Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Ob in diesem Fall über das ärztliche Attest hinaus ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich müssen Schüler/innen, die vom Sport befreit sind, während des Sportunterrichts anwesend sein, da in diesem Unterricht auch Theorieanteile enthalten sind, die benotet werden.

1.2.3 Arbeitsgemeinschaften

Neben dem Pflichtunterricht können Schüler/innen an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Um stabile Arbeitsgruppen zu gewährleisten, ist die Abmeldung nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.

2. VERHALTEN IN DER SCHULE

2.1 Verlassen des Schulgrundstücks

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 ist es freigestellt, sich in Zwischenstunden und in den Pausen außerhalb des Schulgrundstücks aufzuhalten. Schüler/innen der Klassenstufen 5 - 9 dürfen während der Unterrichtszeiten am Vormittag und am Nachmittag das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen. Erziehungsberechtigte können in begründeten Einzelfällen einen Antrag bei der Schulleitung stellen,

dass ihr Kind das Schulgelände in der Mittagspause nur verlassen darf, um in der nahegelegenen elterlichen Wohnung das Mittagessen einzunehmen. Die Genehmigung der Schulleitung kann aus pädagogischen Gründen versagt bzw. entzogen werden. Schüler/innen, die ohne eine entsprechende Genehmigung das Schulgelände oder ihren Schulweg verlassen, entziehen sich der Aufsichtspflicht der Schule bzw. der Eltern und müssen mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Schüler/innen, die das Schulgelände oder den Schulweg zu und von der Wohnung bzw. zu und von der Betreuung verlassen, kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

2.2 Verhalten vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen

Vor dem Unterricht halten sich die Schüler/innen auf dem Schulhof im Bereich der „Insel“ auf, bei Regenwetter oder Temperaturen unter -5° Celsius auch unter den Überdachungen im Sichtbereich der Aufsicht. In den Pausen dürfen die Schüler/innen auch die Zwischenhöfe zwischen dem 1. und 2. sowie 2. und 3. Trakt nutzen. Ein Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht erlaubt.

In den kleinen Pausen können die Schüler/innen in den Unterrichtsräumen bleiben. In den großen Pausen verlassen alle Schüler/innen die Gebäude. Die Räume werden abgeschlossen.

Sowohl in den Unterrichtsräumen wie auf dem Schulhof ist darauf zu achten, dass andere Schüler/innen nicht durch unbedachte oder mutwillige Handlungen verletzt werden. Das betrifft vor allem das Werfen von Schneebällen, Kastanien und anderen Gegenständen, das grundsätzlich untersagt ist.

Ballspiele auf dem Schulhof sind nur rücksichtsvoll und mit sog. Softbällen erlaubt.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist streng untersagt.

2.3 Schülerunfälle und Versicherung

Schüler/innen sind auf dem Schulweg, dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Soll die Unfallversicherung in Anspruch genommen werden, muss ein Arzt aufgesucht und der Unfall im Sekretariat aufgenommen werden.

Auch Schülereigentum ist in beschränktem Umfang versichert, Versicherungsleistungen können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Informationen dazu sind im Sekretariat erhältlich. Grundsätzlich nicht versichert sind Handys und andere elektronische Geräte.

2.4 Fahrzeuge

Auf dem Schulhof dürfen Fahrzeuge aller Art nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung bewegt oder abgestellt werden. Motorisierte Zweiräder sind mit abgestelltem Motor zu schieben. Autos dürfen in der Feuerwehrezufahrt und auf dem Gehweg nicht geparkt werden. Fahrräder und Mofas können auf dem Fahrradhof oder innerhalb der dafür gezeichneten Abschnitte abgestellt werden.

2.5 Ordnung und Sauberkeit

Alle sind für die Sauberkeit in den Räumen, Gängen und Höfen mitverantwortlich. Dazu gehört, keine Abfälle auf den Boden zu werfen, nichts liegen zu lassen, Wände und Möbel pfleglich zu behandeln und nicht zu beschmieren. Alle Schäden, die in den Räumen oder sonst in den Gebäuden entdeckt werden sind im Sekretariat in das Schadensbuch einzutragen.

Beschädigen Schüler/innen mutwillig oder grob fahrlässig Schuleigentum, haften ihre Erziehungsberechtigten bzw. sie selbst, wenn sie volljährig sind. Entsprechend werden Kosten, die durch mutwillige Beschädigungen aller Art entstehen, den Eltern bzw. den Schüler/innen in Rechnung gestellt. In jeder Klasse wird ein regelmäßig wechselnder Ordnungsdienst benannt. Er sorgt dafür, dass der benutzte Raum sauber verlassen wird, die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Rollos hochgezogen sind. Im wöchentlichen Wechsel wird auf dem Schulhof jeweils von einer Klasse der Abfall gesammelt (Hofdienst). Die 9. Klassen sorgen für Sauberkeit im Bereich der Container und der Sporthallen, die Tutorengruppen der Oberstufe kümmern sich um den Bereich vor dem Hauptgebäude und der gegenüberliegenden Kirche.

2.6 Fundsachen

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter (Raum 102) abgegeben bzw. dort abgeholt. Sie werden bis jeweils vor den Ferien dort gelagert. Alle nicht abgeholt Fundsachen werden dann jeweils in den Ferien caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

2.7 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände untersagt. Ebenso ist das Rauchen von elektronischen Zigaretten und E-Shishas sowie das Mitbringen und der Handel damit auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

2.8 Rauschmittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten.

2.9 Regelung für die Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien für Schülerinnen und Schüler an der Wöhlerschule

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien* auszuschalten.

Die unterrichtende bzw. die Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Oberstufe) ist die maßvolle Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien ab der 7. Stunde im Oberstufenraum bzw. ab der 8. Stunde außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände gestattet.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten. Die Abholung erfolgt frühestens am selben Unterrichtstag, montags bis donnerstags zwischen 14:30 und 15:00 Uhr, freitags zwischen 13:30 und 14:00 Uhr, bzw. an einem der folgenden Schultage durch einen Erziehungsberechtigten oder durch einen von diesem bevollmächtigten volljährigen Vertreter bei der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler der Q-Phase können die einbehaltenen Geräte selbstständig zu o.g. Zeiten abholen.

* damit gemeint sind im Weiteren bspw. Smartphones, MP3VPlayer, ipods, Tablets, Kameras, Tonaufzeichnungsgeräte etc., einschließlich der sog. Smart-Watches.

Die missbräuchliche Nutzung, d.h. zu Täuschungszwecken und Betrugsversuchen, zum Filmen und Fotografieren, zu Audioaufnahmen, zum Abspielen oder zur Weitergabe jeglicher Inhalte, die nach den Regelungen des Jugendschutzes verboten sind, ist selbstverständlich nicht erlaubt.

Bei gehäuften Verstößen informiert die Schulleitung die KlassenlehrerInnen / TutorInnen, welche weitere Maßnahmen beschließen.

3. Gesprächstermine, Informationen, Büchereien

3.1 Sekretariat

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 7.30 bis 14.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.00Uhr geöffnet, für Schüler/innen von 7.30 bis 8.00 Uhr, in der großen Pause (10.25 Uhr bis 10.55 Uhr) sowie von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr.

3.2 Eltern- und Schülersgespräche

Die Lehrer/innen stehen für Eltern und Schüler/innen für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Im Einverständnis mit dem Fachlehrer / der Fachlehrerin können Eltern Unterrichtsstunden besuchen.

3.3 Schülerkartei

Änderungen der Anschrift und insbesondere der Telefonnummern müssen der Schule umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für andere wichtige Informationen wie z.B. Sorgerechtsänderungen.

3.4 Lehrmittelbücherei

Schulbücher können nicht jedes Jahr neu angeschafft und müssen deshalb besonders pfleglich behandelt werden. Sie sind mit einem Schutzumschlag zu versehen und gegebenenfalls zu reparieren. Regelungen über Ausleihe und Rückgabe werden von den Fachlehrer/innen bekannt gegeben. Wer ein Buch beschädigt oder verloren hat, muss es ersetzen.

3.5 Schülerarbeitsbücherei

Zu den auf dem Aufsichtsplan angegebenen Zeiten steht die Arbeitsbücherei (Raum 104) allen Schüler/innen offen. Sie können sich während der Öffnungszeiten in der Bücherei aufhalten, dort arbeiten und aus dem Bestand Bücher ausleihen. Damit in der Bücherei ungestört gearbeitet werden kann, herrscht absolutes Ruhegebot. Die vorhandenen Computer dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Verstöße gegen diese Regelung haben Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

3.6 Schwarzes Brett

Veröffentlichungen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Mitteilungen am Schwarzen Brett der SV ist der Schulsprecher / die Schulsprecherin verantwortlich. Sind Aushänge nicht von der Schulleitung bzw. vom Schulsprecher / von der Schulsprecherin abgezeichnet, werden sie entfernt.